

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

ZENTRALE:

BERLIN NW 7, Friedrichstraße 103

BERLIN NW 7, den 14. Januar 1938
Postschließfach 125

FILIALEN:

Banco Alemán Transatlántico

ARGENTINIEN: Buenos Aires Córdoba Rosario de Santa Fé	CHILE: Antofagasta Concepcion Santiago Temuco Valdivia Valparaiso	PERU: Arequipa Lima
URUGUAY: Montevideo	SPANIEN: Barcelona Madrid Sevilla	

Suomen Pankki - Finlands Bank,

Banco Alemão Transatlântico

BRASILIEN: Bahia Curityba Santos	Porto Alegre Rio de Janeiro São Paulo
--	---

Helsingfors.

Nachdruck und Weiterverbreitung nur
unter genauer Quellenangabe gestattet.

Betr.: Handelsverkehr mit Columbien.

Die bekannten Vorgänge am Welt-Kaffeemarkt haben zu Befürchtungen hinsichtlich des glatten Absatzes des columbianischen Kaffees, des Hauptausfuhrproduktes dieses Landes, Anlass gegeben. Die columb. Regierung hat deshalb die Devisenbestimmungen teilweise geändert und eine Reihe von Einschränkungen erlassen, welche in den Resolutionen 63, 64 und 66 vom 3., 5. und 17.11.1937 verankert sind. Die neuen Bestimmungen betreffen sowohl die Einfuhrkontrolle als auch die Erteilung der Genehmigung der columb. Devisen-Kontrollkommission (= DKK) für Ueberweisung der Inkassoerlöse. Die zurzeit gültigen, für den Export nach Columbien wichtigen Vorschriften sind in der Folge zusammengefasst.

Einfuhrkontrolle.

Nach wie vor dürfen ausländische Waren nur nach vorheriger Genehmigung durch DKK eingeführt werden. Die DKK stempelt die zweifach einzureichenden Originalbestellscheine ab, die Herkunftsland der Ware, ungefähres Verschiffungsdatum, Zahlungstermin, Zahl der Kolli oder Warenmenge, Warengattung und Gesamtwert enthalten müssen. Eine Ausfertigung muss der Käufer dem Lieferanten ein-senden zwecks Vorlegung beim zuständigen columb. Konsulat, da ohne diese Unterlage die Konsulatsfakturen nicht visiert werden. Deshalb muss der Exporteur darauf achten, dass ihm der mit dem Stempel der DKK versehene Originalbestellschein vom Auftraggeber übermittelt wird. Bei Teillieferungen erfolgt Abschreibung der entspr. Partie auf der Genehmigung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unab-

1) Brantia

- 2 -

Ha

DA

hängig von Einfuhrgenehmigung bei Fälligkeit der Forderung für die Ueberweisung des Erlöses Autorisation der DKK einzuholen ist (siehe unter Genehmigung etc.). Als Garantie für spätere Ausnutzung der Importgenehmigung ist unter dem 17.11.1937 (Resolution Nr. 66) verfügt worden, dass jeder columb. Importeur gleichzeitig mit seinem Antrag auf Genehmigung zur Einfuhr jedweder Ware, gleichviel welchen Ursprungs, 5% des Waren-Gegenwertes in Landeswährung beim Banco de la Republica (= Banco) zu hinterlegen hat. Diese Depots werden später bei Bezahlung der importierten Ware verrechnet.

Um die

Genehmigung der DKK zur Ueberweisung der Inkassoerlöse.

zu erhalten, muss der DKK mit dem Ueberweisungsantrag der von ihr abgestempelte mit 1% zu versteuernde Bestellschein vorgelegt und Originalfaktura nebst Zollmanifest beigelegt werden; letzteres wird auf Grund von Original-Konnossement und Konsulatsfaktura ausgestellt. Generell ist unterm 3.11.37 die Erneuerung sämtlicher bis zu diesem Datum bewilligten Ueberweisungsgenehmigungen nach einem bestimmten Turnus verfügt worden, der im wesentlichen die Neugenehmigung in chronologischer Reihenfolge der Anträge auf Erneuerung festlegt und hierbei an erster Stelle die in 1937 bewilligten Anträge berücksichtigt vor den vor dem 1.1.1937 bewilligten und noch nicht ausgenutzten Ueberweisungsgenehmigungen. Vorauszahlungen für künftige Importe und Kapitalüberweisungen kommen erst zum Schluss an die Reihe.

Zuteilung der Devisen

erfolgt nicht mehr in der bisherigen Form. Künftig stellt der Banco dem Handel nicht mehr unmittelbar Devisen zur Verfügung, sondern gibt gegen ihm von den Exporteuren abgelieferte Währungsbeträge Devisentitel aus, welche binnen 30 Tagen zu verwerten sind. Nicht fristgerecht verwertete Titel werden nur noch vom Banco angekauft zum Verkaufskurs des Verfalltages. Die Ueberweisungsgenehmigungen müssen binnen 30 Tagen ausgenutzt werden durch Einlieferung seitens der Importeure von Devisentiteln der oben angegebenen Art, welche gegen entsprechende Zahlungsanweisung auf das Ausland eingetauscht werden. Geschieht dies binnen der 30-tägigen Frist nicht, werden die Ueberweisungsgenehmigungen automatisch zurückgestellt und einem neuen Turnus angereiht.

Vertreterzahlungen.

Gemäss Art.2 des Dekrets Nr.2806 vom 11.11.1936 müssen columb. Inkassobanken nach Erhalt der Ueberweisungsgenehmigung

von ihnen eingezogene Gegenwerte von Warenlieferungen in voller Höhe überweisen; ausser den Spesen der Inkassobank dürfen nur Vertreterprovisionen in Columbien abgezweigt und mit Genehmigung der DKK an die Begünstigten ausgezahlt werden. Antrag ist zusammen mit dem Ersuchen auf Ueberweisungsgenehmigung zu stellen; die Provision darf sich lediglich auf das Geschäft beziehen, welches dem betr. Inkasso zu Grunde liegt. Andersliegende Aufträge können die columb. Banken nicht annehmen, da sie die notwendige Genehmigung der DKK hierfür nicht erhalten würden. Von Annullierung der Aufträge auf Abzweigung von Vertreterprovisionen ist abzusehen. Die DKK lässt Aenderung einer bereits beantragten Ueberweisungsgenehmigung nicht zu, sodass gegebenenfalls nur der um die Vertreterprovision verminderte Betrag überwiesen werden könnte und die nicht zur Auszahlung gelangende Vergütung drüben einfrieren würde. Sollen Provisionen nicht von dem zugehörigen Wechsel abgezweigt werden oder erfolgt Abrechnung zwischen Lieferant und Vertreter in gewissen Zeitabständen, bleibt nur Ueberweisung nach Columbien übrig. Ordnungsmässigkeit seiner Ansprüche hätte der Vertreter der DKK durch Vorlegung entsprechender Belege nachzuweisen.

Ueber bei Verschiffungen und bei Postsendungen beizubringende Dokumente

unterrichtet unser beiliegendes Merkblatt Nr.13, welches wir der besonderen Beachtung unserer Kundschaft empfehlen, da unbedingt mit Schwierigkeiten beim Inkasso zu rechnen ist, wenn die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beigebracht werden.

Auslieferung von Dokumenten gegen Garantiedepot in columb.Pesos.

Bei gegen Zahlung auszuliefernden Verschiffungspapieren würden Zollstrafen und Lagerkosten entstehen, wenn mit Dokumentenübergabe bis zur Devisengenehmigung gewartet würde. Daher werden bei Sicht-Inkassi die Verschiffungspapiere in der Regel gegen zinsloses Peso-Garantiedepot ausgehändigt, das aber laut Dekret von Anfang November 1936 lediglich zur Rimesse gegen das betr.Inkasso verwandt werden darf. Anderweitige Verfügung über solche Depots ist verboten.

Zahlung in Landeswährung zum Tageskurs.

An und für sich ist der Bezogene eines im Ausland ausgestellten Wechsels gesetzlich berechtigt, diesen bei Verfall durch Zahlung des Gegenwertes in col.Pesos zum Tageskurs zu liquidieren. Die einziehende Bank hält die Pesobeträge als zinsloses Depot zur Verfügung des Einreichers und erteilt, falls Bezogener

nicht ausdrücklich Aushändigung des Wechsels verlangt, provisorische Quittung. Unsere Korrespondenten bemühen sich nach Erhalt der Devisengenehmigung um Abrechnung zum Kurse des Ueberweisungstages, können jedoch Nachzahlung evtl. Kursdifferenz nicht erzwingen. Die Inkassostelle lässt sinngemäss nicht protestieren, wenn bei Verfall der Peso-Gegenwert eingezahlt wird.

Vielfach werden Wechsel erst nach Erteilung der Devisengenehmigung bezahlt, wodurch Kursrisiko für den Einreicher fortfällt. Die columb. Banken behalten sich vor, auf Ersuchen des Bezogenen Wechsel bis zum Eingang der Devisengenehmigung ohne Zahlung in Schwebe zu lassen, sofern keine gegenteiligen Weisungen vorliegen.

Handelsübliche Vorauszahlungen

sind zulässig, jedoch müssen Importeur und Inkassostelle sich DKK gegenüber unter Stellung einer Bankgarantie von 35% verpflichten, Verzollung innerhalb der hierfür bestimmten Frist nachzuweisen. Ausserdem ist das Depot von 5% (siehe Einfuhrkontrolle) zu stellen. Dieses wird bei Nachweis des erfolgten Imports zurückerstattet.

Akkreditive

können nach Genehmigung durch DKK eröffnet werden.

Für die Liquidierung deutscher Warenforderungen bestehen besondere Bestimmungen auf Grund der am 21.5.37 zwischen Deutschland und Columbien getroffenen Vereinbarungen.

Sondervorschriften sind erlassen für Waren aus solchen Ländern, mit denen Verrechnungsverträge bestehen bzw. noch abgeschlossen werden oder gegen welche die DKK einschränkende Bestimmungen erlassen hat. Als solche Länder gelten zurzeit:

China, Italien, Japan, Siam, Sowjetrussland und Spanien. Devisen zur Bezahlung von Waren aus diesen Staaten werden gemäss Erlass der DKK nur in dem Masse abgegeben, wie dieselben columb. Produkte gekauft und bezahlt haben. Der Import japanischer Waren ist praktisch unterbunden.

Unsere Bank stellt allen am Geschäft mit Columbien und den anderen lateinamerikanischen Staaten interessierten Firmen ihre Dienste für die Erledigung sämtlicher bankgeschäftlichen Transaktionen nach wie vor gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

ppa. DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

